

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.02.2017

Geschäftszeichen:

III 21-1.19.53-9/17

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.53-2233**

#### Geltungsdauer

vom: **24. Februar 2017**

bis: **24. Februar 2022**

#### Antragsteller:

**STI Specified Technologies Inc.**

210 Evans Way  
SOMERVILLE NJ 08876  
USA

#### Zulassungsgegenstand:

**Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 33T"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Abschottung "System EZ-Path 33T" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 3.1, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung), wobei die Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten oder bei Deckeneinbau für 120 Minuten als nachgewiesen gilt (Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig oder bei Deckeneinbau Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten).

Die Abschottung besteht im Wesentlichen aus einem rechteckigen Stahlblechgehäuse mit Brandschutzeinlage, diversen Zubehörteilen und einem Fugenverschluss und ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 zu errichten.

Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden errichtet werden. Ein Nachweis über die Anwendbarkeit in Bauteilen, die Aufenthaltsräume oder deren Nebenräume begrenzen, wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

### 2 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

#### 2.1 Stahlblechgehäuse mit Brandschutzeinlage

Das Stahlblechgehäuse mit Brandschutzeinlage, "EZD33T" genannt, der Firma Specified Technologies Inc., USA muss den Angaben zum jeweiligen Bauprodukt der europäisch technischen Zulassung Nr. ETA-13/0887 und der Leistungserklärung 0843-CPD-0143\_1608 vom 30.08.2016 entsprechen (s. Anlage 1).

#### 2.2 Bausatz für Zubehörteile

Der Bausatz für die Zubehörteile, "EZP" ("plate") genannt, der Firma Specified Technologies Inc., USA muss den Angaben zum jeweiligen Bausatz der europäisch technischen Zulassung Nr. ETA-13/0887 und der Leistungserklärung 0843-CPD-0143\_1608 vom 30.08.2016 entsprechen. Es sind zur jeweiligen Anwendung passende Bausätze, "EZP...33...T" genannt, zu verwenden (s. Abschnitt 4). Die Bezeichnung der Bausätze ist um die Anzahl passender Stahlblechgehäuse (vor "33") sowie bei einem Bausatz für Wandeinbau um den Buchstaben "W" (nach "33") ergänzt (s. Anlage 1). Die Zubehörteile gemäß Anlage 1 sind aus den Komponenten des jeweiligen Bausatzes zusammenzusetzen.

### 3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

#### 3.1 Wände, Decken, Öffnungen

3.1.1 Die Abschottung darf in leichte Trennwände, Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>1</sup> sowie in Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>2</sup> oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223<sup>3</sup> und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut

1	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
2	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
3	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton - Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Ausgabe)

werden, die den Angaben der Tabelle 2 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 2 und 3 enthalten. Bei Einbau in leichte Trennwände sind die Angaben des Abschnitts 3.1.3 zu beachten.

Tabelle 2

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an den Feuerwiderstand <sup>4</sup>	Bauteildicke [mm]	max. Öffnungsgröße (B [cm] x H [cm])
Leichte Trennwand <sup>5</sup> oder Massivwand	feuerbeständig	122	s. Anlagen 2 bis 4
Decke	feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	150	

3.1.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3

Abstand der Öffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

3.1.3 Das Ständerwerk der leichten Trennwand nach Tabelle 2 muss bei rechteckigen Öffnungen durch zusätzlich angeordnete Riegel (Abstand zwischen den Riegeln 80 mm) so ergänzt sein, dass diese die obere und untere Begrenzung der Wandöffnung für die vorgesehene Abschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt sein.

3.1.4 Der Sturz oder die Decke über der Wandöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

## 3.2 Installationen

### 3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Kabel) hindurchgeführt sein/werden<sup>6</sup>. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

3.2.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Leitungen.

<sup>4</sup> Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.1 und 0.1.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de))

<sup>5</sup> Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z.B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis.

<sup>6</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.53-2233

Seite 5 von 7 | 24. Februar 2017

3.2.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 5).

**3.2.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen****3.2.2.1 Werkstoffe und Abmessungen**

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten (mit metallischen und nichtmetallischen Leitern, elektrische und optische Leiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln (Hochfrequenzleitungen wie z.B. Koaxialkabel mit Luftisolierung oder Hohlleiter) hindurchgeführt sein/werden. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 21 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

**3.2.2.2 Verlegungsarten**

Die Kabel dürfen zu Kabellagen oder zu dicht gepackten Bündeln zusammengefasst und außerhalb der Durchführung auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein.

**3.2.2.3 Halterungen (Unterstützungen)**

Die Befestigung der Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Kabeln durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabel bzw. der Kabeltragekonstruktionen außerhalb der Durchführungen beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 40$  cm befinden. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar<sup>7</sup> sein (s. Anlagen 3 und 4).

**3.3 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung**

3.3.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

3.3.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 3.3.3) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

**3.3.3 Einbauanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jedem Verwender neben einer Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z.B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z. B. Mörtel, Zubehörteile),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,

7

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Fassung, siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de))

- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

#### 4 Bestimmungen für den Einbau

##### 4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 3.2 entspricht.
- 4.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.
- 4.1.3 Die Kabel werden zwischen den nach innen gewölbten Lagen des dämmschichtbildenden Baustoffs durch das Stahlblechgehäuse hindurchgeführt.

##### 4.2 Einbau der Stahlblechgehäuse und Zubehörteile bei Wandeinbau

- 4.2.1 Die Stahlblechgehäuse "EZD33T" sind einzeln oder in einer Gruppe von zwei, drei, vier oder sieben in Reihe angeordneten Stahlblechgehäusen so in die Bauteilöffnung einzuschieben, dass sie beidseitig der Wand gleich weit überstehen (symmetrischer Einbau, s. Anlage 3).
- 4.2.2 Die Fuge zwischen der Wand und dem Stahlblechgehäuse/der Gruppe von Stahlblechgehäusen ist mit formbeständigen, nichtbrennbaren<sup>7</sup> Baustoffen, wie z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen sofern das/die Stahlblechgehäuse nicht in passgenau hergestellte Öffnungen gemäß den Angaben der Anlagen 2 und 3 eingebaut wird/werden.
- 4.2.3 Bei Wandeinbau ist das Stahlblechgehäuse "EZD33T" mit den Komponenten des Bausatzes "EZP133CWT" bzw. die Gruppe von Stahlblechgehäusen mit den Komponenten des passenden Bausatzes "EZP...WT" zu versehen:
  - Auf jeder Wandseite ist eine der beiden schwarzen dämmschichtbildenden Dichtungen ("Wall plate gasket") mit der passgenau ausgeschnittenen Öffnung über die Gehäuseenden zu schieben bis sie an der jeweiligen Wandoberfläche anliegen. Die Dichtungen müssen die Öffnung allseitig abdecken.
  - Ebenso sind die zwei metallischen Abdeckplatten ("Wall Plate"), die jeweils vier abgewinkelte Laschen besitzen, beidseitig der Wand über die Gehäuseenden zu schieben bis sie an der jeweiligen Dichtung anliegen. Die Abdeckplatten sind über die Laschen mit dem jeweiligen Stahlblechgehäuse zu verschrauben.
  - Jeweils zwei Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff mit Selbstklebeeinrichtung ("Intumescent wrap") sind auf jeder Wandseite um den überstehenden Teil des Stahlblechgehäuses zu kleben. Die Umwicklung ist seitlich mit den zwei dafür vorgesehenen Klammern ("Intumescent wrap clip") zu sichern (s. Anlagen 2 und 3).

##### 4.3 Einbau der Stahlblechgehäuse und Zubehörteile bei Deckeneinbau

- Das Stahlblechgehäuse "EZD33T" darf einzeln in einer passgenauen Öffnung angeordnet werden. Es ist mit den Komponenten des Bausatzes "EZP133KT" zu versehen (s. Anlage 4):
- Die deckenunterseitige Abdichtung ("Intumescent foam gasket") ist mit dem Stahlblechgehäuse (bündig mit einer Stirnseite) zu verschrauben (s. Anlage 3).
  - Anschließend ist das Stahlblechgehäuse von unten in die kreisrunde Öffnung zu schieben (Klemmverbund), bis der Flansch der Abdichtung an der Deckenunterseite anliegt.
  - Der Bereich zwischen dem Stahlblechgehäuse und der Bauteillaibung ist von oben mit formbeständigen, nichtbrennbaren<sup>7</sup> Baustoffen, wie z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.53-2233

Seite 7 von 7 | 24. Februar 2017

- Die zwei Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff mit Selbstklebeeinrichtung ("Intumescent wrap") sind oberhalb der Decke um den überstehenden Teil des Stahlblechgehäuses zu kleben. Die Umwicklung ist seitlich mit den zwei dafür vorgesehenen Klammern ("Intumescent wrap clip") zu sichern (s. Anlage 4).

### 4.4 Sicherungsmaßnahmen

Abschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

### 4.5 Kennzeichnung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 33T"  
nach Zul.-Nr.: Z-19.53-2233  
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig bzw. (bei Deckeneinbau) 120 Minuten
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

### 4.6 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Zulassungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 5). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung und Nachbelegungen

### 5.1 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder hergestellt wird.

Die Bestimmungen gemäß der Abschnitte 3.3 und 4.6 gelten sinngemäß.

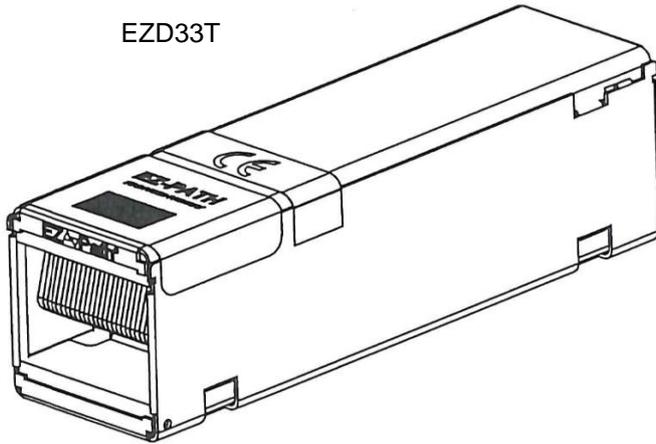
### 5.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

Nachbelegungen dürfen ohne weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sofern die Belegung der Abschottung dies gestattet (s. Abschnitte 3 und 4).

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt

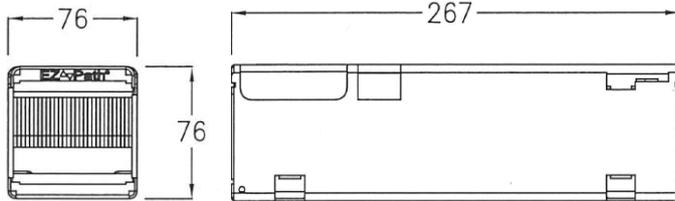
EZD33T



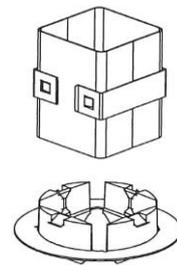
Das Stahlblechgehäuse mit dämmschichtbildender Einlage wird zusammen mit unten dargestellten Zubehörteilen verwendet.

Der Buchstabe "W" steht bei den Zubehörteilen für Wandeinbau. Die Anzahl der zu verwendenden Stahlblechgehäuse "EZD33T" richtet sich nach dem jeweiligen Zubehörteil (entsprechend der Ziffer vor "33").

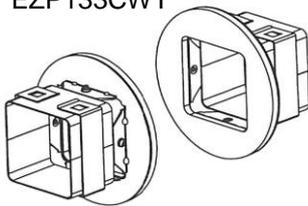
Abmessungen des Stahlblechgehäuses "EZD33T"



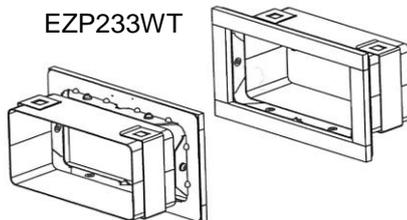
EZP133KT



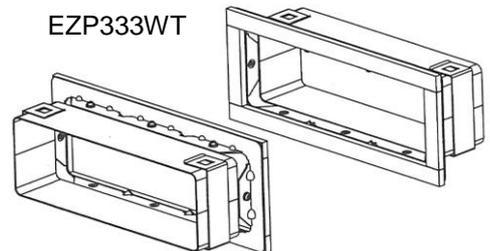
EZP133CWT



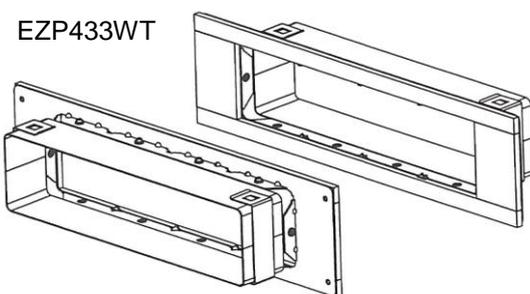
EZP233WT



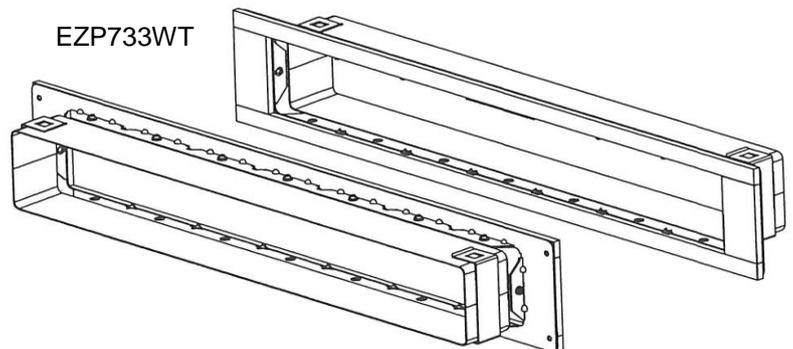
EZP333WT



EZP433WT



EZP733WT



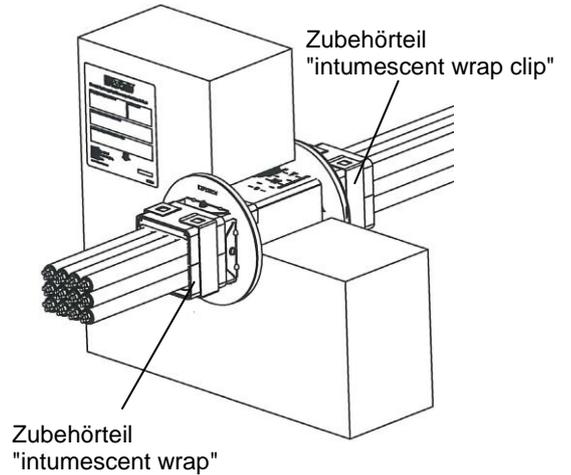
Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 33T"

**ANHANG 1 – Einzelteile des Bausatzes**

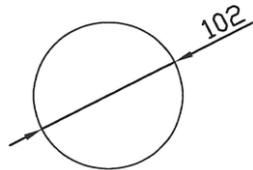
Anlage 1

**Einbau in leichte Trennwände und Massivwände mit "EZP133CWT" (Einzelanordnung)**

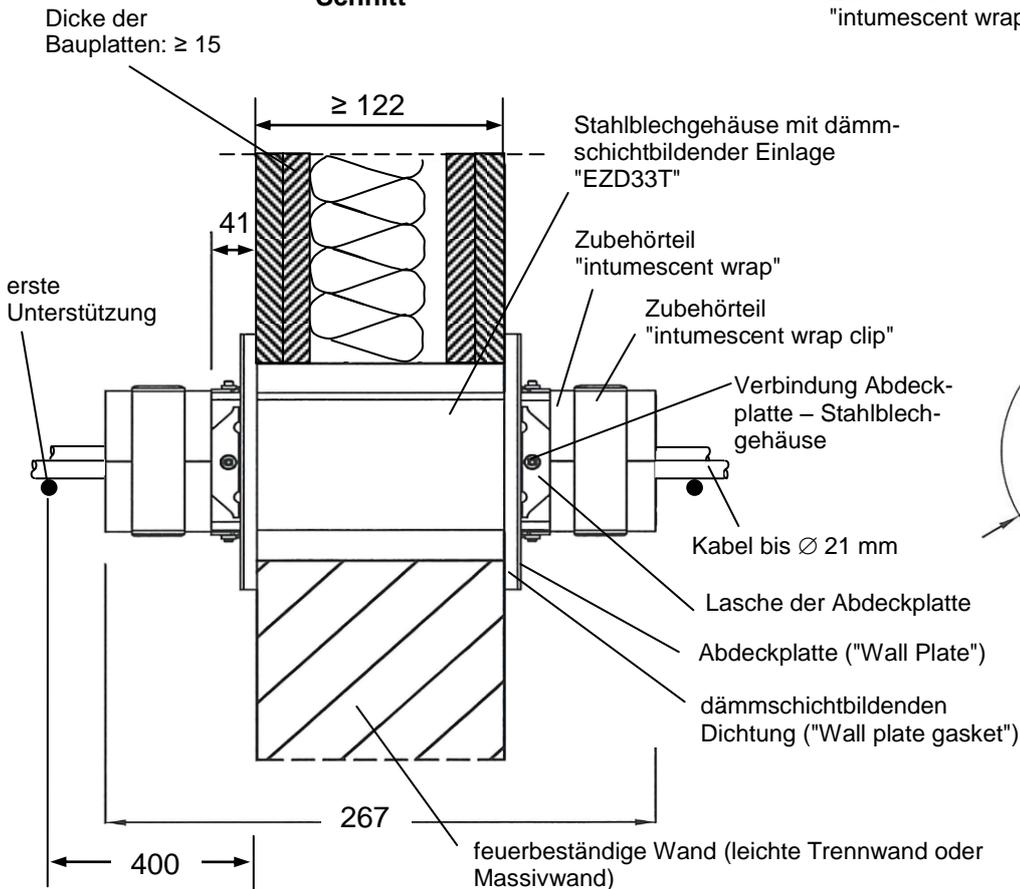
schematische Darstellung



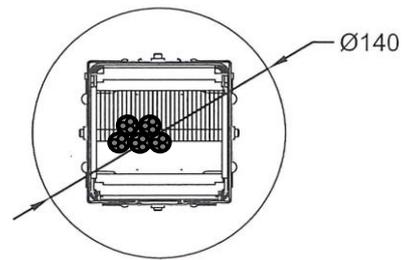
Öffnungsgröße



Schnitt



Ansicht



Maße in mm

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.53-2233

Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 33T"

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung**

Einbau der Abschottung in leichte Trennwände und Massivwände unter Verwendung des Einbausatzes "EZP133CWT"

Anlage 2

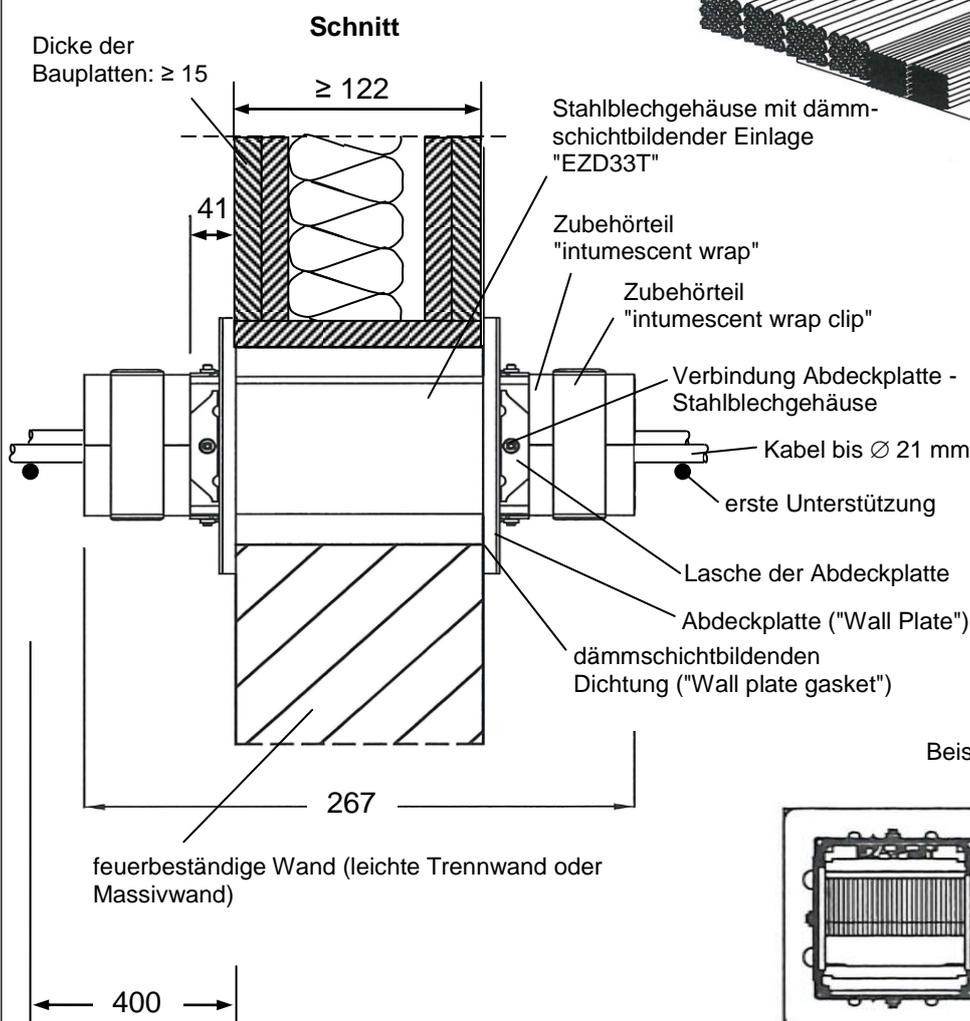
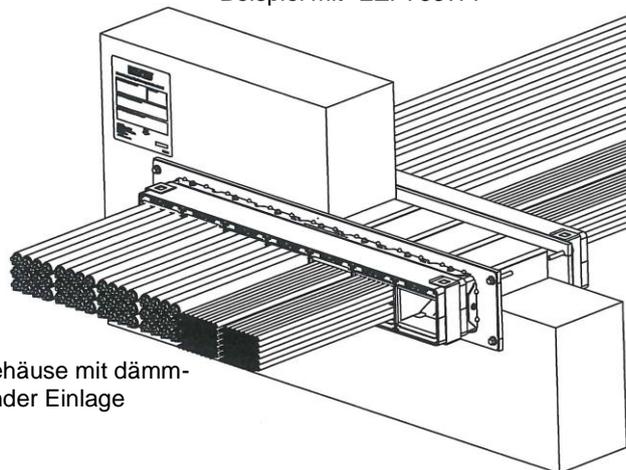
## Einbau in leichte Trennwände und Massivwände mit "EZP...33WT" (Gruppenanordnung)

### Öffnungsgröße

Bausatz	Breite [mm]	Höhe [mm]
EZP233WT	155	81
EZP 333WT	230	
EZP433WT	305	
EZP733WT	540	

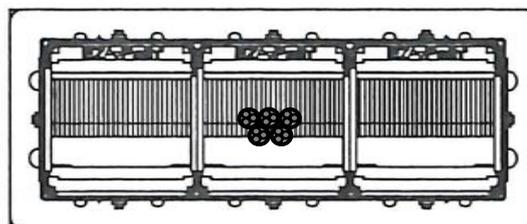
### schematische Darstellung

Beispiel mit "EZP733WT"



### Ansicht

Beispiel mit "EZP333WT"



Maße in mm

Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 33T"

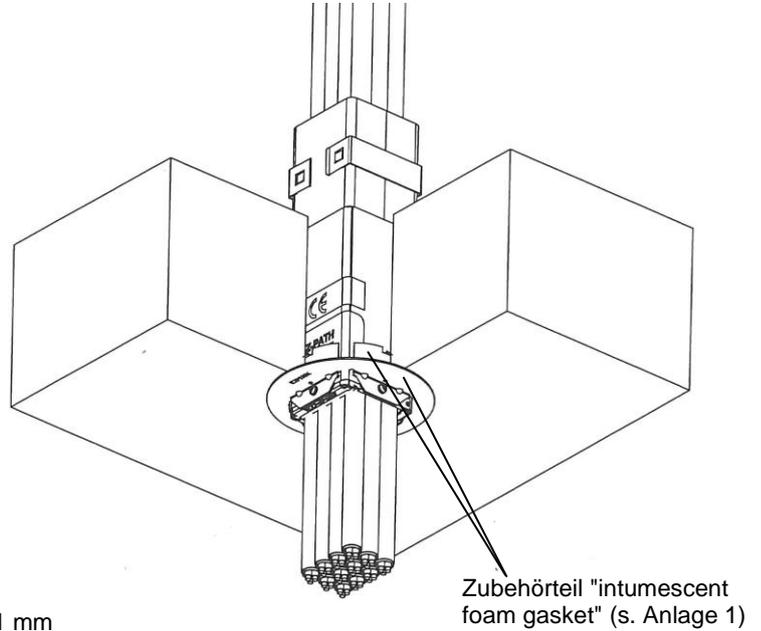
### ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung

Einbau der Abschottung in leichte Trennwände und Massivwände unter Verwendung des Einbausatzes "EZP...33WT"

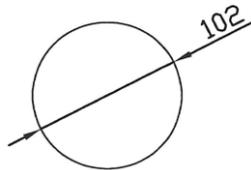
Anlage 3

**Einbau in Decken mit "EZP133KT" (Einzelanordnung)**

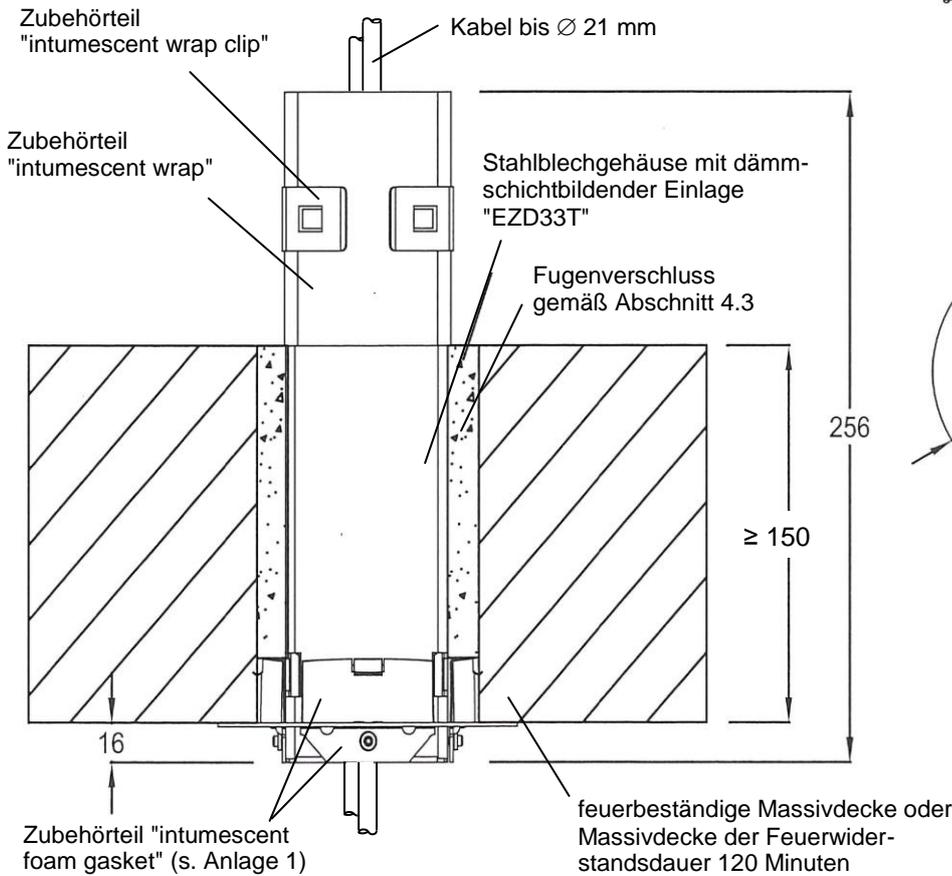
schematische Darstellung



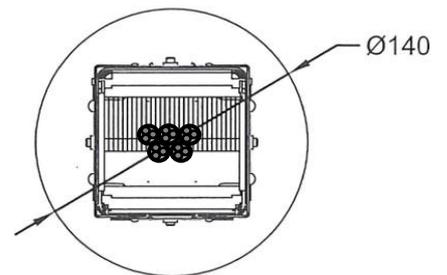
Öffnungsgröße



Schnitt



Ansicht



Maße in mm

elektronische Kopie der abt des dibt: z-19.53-2233

Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 33T"

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung**  
 Einbau der Abschottung in Decken unter Verwendung des Einbausatzes "EZP133KT"

Anlage 4

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabelabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Herstellung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabelabschottung(en)** .... zum Einbau in Wände<sup>\*)</sup> und Decken<sup>\*)</sup> der Feuerwiderstandsklasse ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 33T"

**ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungsbestätigung**

Anlage 5